

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 20.07.2021	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.6	Bezeichnung der Vorlage: Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlage n (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten vom 21. Dezember 2017; Erste Änderungssatzung		Datum: 15.11.2021
Vorlage-Nr: VO/0214/21			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	25.11.2021	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	07.12.2021	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Rates vom 29.06.2021 hat die Verwaltung den Auftrag erhalten, die Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten zu überarbeiten. Gleichzeitig wird die sprachliche Gleichstellung nach dem Gleichstellungsgesetz vorgenommen.

Die Gebührensätze für Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten wurden 2017 im Rahmen der Neufassung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten vom 21. Dezember 2017 neu kalkuliert.

Eine Neukalkulation war auch deshalb notwendig, weil keine Differenzierung zwischen Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und mobilen Toiletten stattfand.

Im Stadtgebiet sind heute noch 29 abflusslose Gruben (AG) und 118 Kleinkläranlagen erfasst.

Im Jahr 2018 wurden 968,1 m³, im Jahr 2019 1.002,2 m³ und im Jahr 2020 bislang 1.226,6 m³ Inhalte aus KKA, AG und mobilen Toiletten bei der Kläranlage angeliefert.

2020 teilte sich die Anlieferung wie folgt auf:

- 861 m³ aus Kleinkläranlagen
- 353 m³ aus abflusslose Gruben
- 12,6 m³ aus mobilen Toiletten

Der Gebührensatz wurde dem jeweiligen Grad der Verschmutzung der abgefahrenen Schlämme angepasst.

Es wird auf die Kalkulation zur Satzung im Anhang verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg beschließt auf der Grundlage der Kalkulation für das Jahr 2022 die nachstehende Änderungssatzung:

**Erste Änderungssatzung zur
Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten**

vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) und der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten vom 21. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Inhalte aus“ sowie die Wörter „und der Fäkalschlämme aus mobilen Toiletten“ werden gestrichen.

bb) Der folgende Satz wird angefügt:

„Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „abflusslose Gruben und“ nach dem Wort „sind“ eingefügt, die Wörter „und abflusslose Gruben“ und das Wort „häusliches“ gestrichen und nach dem Wort „Schmutzwasser“ die Wörter „im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Betreiber“ durch die Wörter „Betreibende Person“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Behandlung der Inhalte aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen bzw. der Fäkalschlämme aus mobilen Toiletten“ durch die Wörter „Entleerung (einschließlich ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Anschlussnehmer“ durch die Wörter „die anschlussnehmende Person“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „als nutzungsberechtigte Person des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „den Nutzungsberechtigten“ durch die Wörter „die nutzungsberechtigte Person“ ersetzt.

3. In § 3 wird in Absatz 1 Nummer 1 das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „als nutzungsberechtigte Person des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Landwirt“ durch die Wörter „die Person, die Landwirtschaft betreibt“ und ein Komma ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 3 nach dem Wort „Stadt“ und in Satz 6 nach dem Wort „erneut“ jeweils die Wörter „auf seine Kosten“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „der DIN-Vorschriften“ durch die Wörter „den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ ersetzt.

6. In § 6 werden in Absatz 2 die Wörter „§ 7 dieser Satzung“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

7. In § 7 werden in Satz 1 die Angaben „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Selbstüberwachungsverordnung Abwasser –“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „LWG“ das Komma und die Angabe „§ 8 Absatz 1 SüwVO Abw“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3 und Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 2 bis 5“ ersetzt sowie nach der Angabe „Abw“ die Zahl „2020“ angefügt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird Satz 2 aufgehoben.
 - d) In Absatz 7 wird die Angabe „01.01.1996“ durch die Angabe „1. Januar 1996“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „KAG NW“ durch die Wörter „Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird in Satz 3 die Angabe „cbm“ durch das Wort „Kubikmeter“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„Die Benutzungsgebühr gemäß § 10 für die Behandlung der Anlageninhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

 1. für abflusslose Gruben 2,49 Euro/m³,
 2. für Kleinkläranlagen 8,70 Euro/m³ und
 3. für mobile Toiletten 39,76 Euro/m³.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Gebührenpflichtige Person“.
 - b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gebührenpflichtige Person ist

 1. der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 2. der Nießbraucher oder wer ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist und

3. die anliefernde Person von Fäkalschlamm mobiler Toiletten.“

12. § 14 wird wie folgt gefasst:

„Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als nutzungsberechtigte Person des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigte Personen. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung berechtigte Person oder jede schuldrechtlich zur Nutzung berechtigten Person als nutzungsberechtigte Person des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an den Grundstückseigentümer gerichtet sind.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
2. entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
3. entgegen § 5 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
4. seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 6 nicht nachkommt,
5. entgegen § 7 Absatz 1 den Zutritt nicht gewährt,
6. entgegen § 7 Absatz 2 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet,
7. entgegen § 8 Absatz 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „1.000 €“ durch die Angabe „50.000 Euro“ sowie die Angabe „§ 7 Absatz 2 GO NRW i.V.m § 17 OWiG Absatz 1“ durch die Angabe „§ 123 Absatz 4 LWG“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Die Gesamtsumme der zu erwartenden Gebühren für das Jahr 2022 beträgt 8.867 €.

Anlage:

- Darstellung der Kalkulation
- Synopse
- Stellungnahme RPA

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gez. Vieth

FBL`in 102

Gez. Kühlen

Stadtkämmerin

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Weßelbaum

Dezernat II

Gez. Wilkens-

Örtl. RPA

Mathar

Der Transport erfolgt über die Eigentümer von abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen und mobilen Toiletten selbst, sodass hierfür keine Kosten angesetzt werden. Aus diesem Grund werden lediglich die Kostenansätze der Kläranlage berücksichtigt. Hiervon auch jeweils nur die Kosten für die Schmutzwasserreinigung

Instandhaltung Kläranlagen	530.000,00 €
Bewirtschaftung Kläranlagen	1.150.000,00 €
kalk. Abschreibung Kläranlagen	820.314,00 €
kalk. Verzinsung Kläranlagen	266.979,00 €
Abwasseragbabe	100.000,00 €
Personalkosten Kläranlagen, prozentual Schmutzwasser x 2 %	11.527,52 €
Verwaltungskosten (FB 302, FB 401) prozentual Schmutzwasser x 2 %	3.706,00 €
	<u>2.882.526,52 €</u>

Behandelte Schmutzwassermenge 2020:	2.319.800 m³/a	76%
Gesamte behandelte Abwassermenge	3.035.982 m³/a	

Die Schlämme aus abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen und mobilen Toiletten sind mit dem häuslichen Abwasser, das den Kläranlagen über die Kanalisation zugeführt wird, nicht vergleichbar. Es liegt eine erheblich höhere Belastung (CSB/Pges/TNb) vor, die somit auch einen erhöhten Reinigungsaufwand nach sich zieht. Die Kläranlage hat die Konzentrationen im Jahr 2016 erfasst. Nach Mitteilung des Fachbereiches 302, Umwelt, Verkehr, Abwasser bleiben die Mehrbelastungen auch für das Jahr 2020 unverändert..

durchschnittliche Verschmutzungsgrade gemäß einer Auswertung der Kläranlage aus dem Jahr 2016

	Verschmutzungsgrad Mittel (CSB/Pges/TNb)
abflusslose Gruben	2fach
Kleinkläranlagen	7fach
Chemietoiletten	32fach

Der Gebührensatz für abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen und Chemietoiletten wurde für das Jahr 2018 überarbeitet und angepasst. Entsprechend der Gebührenentwicklung beim Schmutzwasser und aufgrund der hohen Schmutzfrachten erscheint erneute Anpassung der Gebühren notwendig.

	2021	2022	
Gebührenvergleich:		€/m ³	
abflusslose Gruben	2,07 €	2,49 € €/m ³	877,26 €
Kleinkläranlagen	7,24 €	8,70 € €/m ³	7.489,00 €
Chemietoiletten	33,08 €	39,76 € €/m ³	501,01 €
zum Vergleich:			8.867,27 €
Schmutzwasser	4,32 €	€/m ³	

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Grundstücksentwässerungsanlagen 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten	2
2	Kostenermittlung	2
3	Gebührenermittlung	2
4	Gebührenveränderung	3
5	Kostendeckung	3

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich Finanzwirtschaft (FB 401) hat der örtlichen Rechnungsprüfung die Gebührenkalkulation für die Grundstücksentwässerungsanlagen am 20.08.2021 und nach Korrektur am 03.11.2021 erneut zur Prüfung vorgelegt.

1 Maßstabseinheiten

Gebührenmaßstab ist die festgestellte Menge (in m³).

2 Kostenermittlung

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzfähigen Kosten wurden auf 2.882.527 EUR ermittelt. Zu diesem Zweck wurden die für das Haushaltsjahr 2022 geplanten Instandhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen, die Abwasserabgabe, die auf die Kläranlagen vsl. entfallenen Personal- und Verwaltungskosten prozentual und die kalkulatorischen Kosten der Kläranlagen berücksichtigt. Die Ermittlung wurde korrekt und vollständig durchgeführt. Die Entwicklung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Kalkulation 2018	Kalkulation 2022	Differenz EUR	Differenz %
Instandhaltung	470.000,00	530.000,00	60.000,00	12,77%
Bewirtschaftung	980.000,00	1.150.000,00	170.000,00	17,35%
kalk. Abschreibungen	947.049,00	820.314,00	-126.735,00	-13,38%
kalk. Zinsen	386.007,00	266.979,00	-119.028,00	-30,84%
Abwasserabgabe	100.000,00	100.000,00	0,00	0,00%
Personalkosten Kläranlagen, prozentual Schmutzwasser	7.723,11	11.527,52	3.804,41	49,26%
Verwaltungskosten prozentual Schmutzwasser	2.251,42	3.706,00	1.454,58	64,61%
Summe	2.893.030,53	2.882.526,52	-10.504,01	-0,36%

Die durchweg steigenden Kosten bei Instandhaltung, Bewirtschaftung, Personal und Verwaltungskosten konnten durch einen Rückgang der kalkulatorischen Kosten kompensiert werden. Der Rückgang bei den kalkulatorischen Kosten bei den Zinsen geht auf die Höhe des zulässigen Zinssatzes zurück, da in der vorliegenden Kalkulation der von der GPA NRW empfohlene Zinssatz in Höhe von 5,242 % verwendet wurde.

3 Gebührenermittlung

Die Gebührenermittlung erfolgt, in dem die ansetzfähigen Kosten durch die behandelte Schmutzwassermenge 2020 geteilt und anschließend mit einem Faktor multipliziert werden.

Behandelte Schmutzwassermenge in m³	2.798.358	2.319.800	-478.558	-17,10%
Gesamte behandelte Abwassermenge in m³	3.529.923	3.035.982	-493.941	-13,99%

Die Abwassermengen sind insgesamt rückläufig.

Die Multiplikation mit einem Faktor resultiert aus der unterschiedlichen Belastung der angelieferten Abwässer. Diese unterschiedliche Belastung wurde aufgrund eines Vergleichs mit den Belastungen häuslichen Abwassers (Werte nach DWA) anhand tatsächlicher Messwerte durch die Betriebsleitung der Kläranlagen ermittelt.

Die unterschiedliche Belastung des Gebührenzahlers in Abhängigkeit von der tatsächlichen Belastung des angelieferten Abwassers ist verursachungsgerecht und

damit nachvollziehbar. In Anbetracht der vsl. Mengen ergibt sich folgendes Gebührenaufkommen:

	kalk. Menge in m ³	Gebührensatz 2022	Gebühren- ertrag
abflusslose Gruben	353	2,49	877,26
Kleinkläranlagen	861	8,70	7.489,00
Chemietoiletten	12,6	39,76	501,01
Summe			8.867,27

Erwähnenswert ist, dass das tatsächliche Aufkommen der Grundstücksentwässerungsanlagen gebührenmindernd bei den Abwassergebühren berücksichtigt werden muss, damit der „normale Gebührenzahler“ nicht mit anteiligen ansetzfähigen Kosten belastet wird, die durch die Anlieferung von Abwässern aus Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Dies erfolgt unter Einbezug der Erträge auf dem Sachkonto 432162 in der jährlichen Betriebskostenabrechnung für die Abwassergebühren.

4 Gebührenveränderung

	Gebührensatz 2018	Gebührensatz 2022	Differenz EUR	Differenz %
abflusslose Gruben	2,07	2,49	0,42	20,19%
Kleinkläranlagen	7,24	8,70	1,46	20,19%
Chemietoiletten	33,08	39,76	6,68	20,19%

5 Kostendeckung

In der Kalkulation ergibt sich eine vollständige Kostendeckung.

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren 2022 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte und den Grundsätzen des KAG NRW entspricht. Gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussfassung bestehen daher aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

gez. Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung

Synopse

Aktueller Satzungstext	Entwurf der Neufassung
Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten vom 21. Dezember 2017	Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten vom 21. Dezember 2017
Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) und der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
(1) Die Stadt betreibt die Entsorgung der <i>Inhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen und der Fäkalschlämme aus mobilen Toiletten</i> in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze	(1) Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche

Aktueller Satzungstext

und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen *und abflusslose Gruben für häusliches Schmutzwasser*. *Betreiber* der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

(3) Die Entsorgung umfasst die *Behandlung der Inhalte aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen bzw. der Fäkalschlämme aus mobilen Toiletten* entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Mit der Entleerung und Abfuhr der Anlageninhalte hat *der Anschlussnehmer* Entsorgungsunternehmen mit Spezialabfuhrfahrzeugen zu beauftragen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Absatz 5 Satz 2 LWG auf *den Nutzungsberechtigten* des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

Entwurf der Neufassung

Einrichtung. **Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.**

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind **abflusslose Gruben und** Kleinkläranlagen für Schmutzwasser **im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG. Betreibende Person** der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

(3) Die Entsorgung umfasst die **Entleerung (einschließlich ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte** entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Mit der Entleerung und Abfuhr der Anlageninhalte hat **die anschlussnehmende Person** Entsorgungsunternehmen mit Spezialabfuhrfahrzeugen zu beauftragen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist **als nutzungsberechtigte Person des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG** vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Absatz 5 Satz 2 LWG auf **die nutzungsberechtigte Person** des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

Aktueller Satzungstext	Entwurf der Neufassung
(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,	(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten <i>Mitarbeiter</i> verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder	1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeitenden verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.	5. u n v e r ä n d e r t
(2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.	(2) u n v e r ä n d e r t

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang	§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang
(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).	(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als nutzungsberechtigte Person des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in	(3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in

Aktueller Satzungstext

landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Absatz 5 Satz 2 LWG gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn *der Landwirt* eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm-spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm-spiegel-Messung) vorzulegen.

Entwurf der Neufassung

landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 Satz 1 **Nummer** 1 LWG vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Absatz 5 Satz 2 LWG gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn **die Person, die die Landwirtschaft betreibt**, eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt **auf seine Kosten** durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm-spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt erneut **auf seine Kosten** ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm-spiegel-Messung) vorzulegen.

Aktueller Satzungstext	Entwurf der Neufassung
(2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, <i>der DIN-Vorschriften</i> und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.	(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
(4) Die Anlageninhalte gehen mit der Übergabe an die Kläranlage in das Eigentum der Stadt über.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 6 Anmeldung und Auskunftspflicht	§ 6 Anmeldung und Auskunftspflicht
(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über <i>§ 7 dieser Satzung</i> hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Absatz 1 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 7 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht	§ 7 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht
(1) Die Stadt hat gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 <i>Nr. 5 LWG</i> die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 <i>Nr. 2 LWG</i> das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu	(1) Die Stadt hat gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LWG die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LWG das Abwasser aus abflusslosen

Aktueller Satzungstext

entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Absatz 1 LWG zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG zu dulden.

§ 8

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (*Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw*). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Absatz 1 LWG, § 8 Absatz 1 *SüwVO Abw* so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 *SüwVO Abw* durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 *SüwVO Abw* sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter

Entwurf der Neufassung

Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Absatz 1 LWG zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(2) u n v e r ä n d e r t

§ 8

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (*SüwVO Abw*). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Absatz 1 LWG so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG gegenüber der Stadt.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) u n v e r ä n d e r t

Aktueller Satzungstext

der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Absatz 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Absatz 6 SÜwVO Abw der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Absatz 3 und Absatz 4 SÜwVO Abw. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 LWG Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Absatz 2 Satz 3 LWG) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 LWG fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Absatz 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. *Nach § 8 Absatz 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.*

Entwurf der Neufassung

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 **Absatz 1** SÜwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Absatz 7 SÜwVO Abw der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 **Absatz 2 bis 5** SÜwVO Abw **2020**. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 **Nummer 1** LWG Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Absatz 2 Satz 3 LWG) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 LWG fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Absatz 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

Aktueller Satzungstext	Entwurf der Neufassung
(6) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Absatz 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Absatz 2 bzw. Absatz 6 SÜwVO Abw) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.	(6) u n v e r ä n e r t
(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.	(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 1. Januar 1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Absatz 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Absatz 1 SÜwVO Abw kann die Stadt gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.	(8) u n v e r ä n d e r t
§ 9 Abfuhr des Abwassers	§ 9 Abfuhr des Abwassers
Für die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung) und Abfuhr der Anlageninhalte ist ein Unternehmen mit Spezialabfuhrfahrzeugen zu beauftragen.	u n v e r ä n d e r t
§ 10 Benutzungsgebühren	§ 10 Benutzungsgebühren
(1) Die Stadt erhebt für die Behandlung der Anlageninhalte Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.	(1) Die Stadt erhebt für die Behandlung der Anlageninhalte Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und den Bestimmungen dieser Satzung.
(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen	(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen

Aktueller Satzungstext	Entwurf der Neufassung
Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der <i>cbm</i> abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.	Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Bei der Anlieferung von Chemietoiletten ist die angelieferte Menge maßgebend.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 11 Gebührensatz	§ 11 Gebührensatz
Die Benutzungsgebühr gemäß § 10 für die Behandlung der Anlageninhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen <i>bzw. von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten</i> beträgt:	Die Benutzungsgebühr gemäß § 10 für die Behandlung der Anlageninhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
a. für abflusslose Gruben 2,07 €/m ³	1. für abflusslose Gruben 2,61 Euro/m³,
b. Kleinkläranlagen 7,24 €/m ³	2. für Kleinkläranlagen 9,12 Euro/m³ und
c. mobile Toiletten 33,08 €/m ³	3. für mobile Toiletten 41,71 Euro/m³.
§ 12 Gebührenpflichtige	§ 12 Gebührenpflichtige Person
Gebührenpflichtige <i>sind</i>	Gebührenpflichtige Person ist
a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,	1. der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
b) der Nießbraucher oder <i>derjenige, der</i> ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,	2. der Nießbraucher oder wer ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist und
c) <i>der Anlieferer</i> von Fäkalschlamm mobiler Toiletten.	3. die anliefernde Person von Fäkalschlamm mobiler Toiletten.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
§ 13 Fälligkeit der Gebühr	§ 13 Fälligkeit der Gebühr

Aktueller Satzungstext

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die aus den §§ 3, 4, 5 sowie 7 und 8 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nach § 3 ausgeschlossen ist,
- b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) entgegen § 5 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- d) seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 6 nicht nachkommt,

Entwurf der Neufassung

u n v e r ä n d e r t

§ 14

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als nutzungsberechtigte Person des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG gelten entsprechend auch für **Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigte Personen. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung berechtigte Person oder jede schuldrechtlich zur Nutzung berechtigten Person als nutzungsberechtigte Person des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an den Grundstückseigentümer gerichtet sind.**

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abwasser einleitet, das **nicht den Anforderungen des § 3 entspricht**,
2. entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
3. entgegen § 5 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
4. seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 6 nicht nachkommt,

Aktueller Satzungstext	Entwurf der Neufassung
e) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 3 den Zutritt nicht gewährt, f) entgegen § 7 Absatz 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet, g) entgegen § 8 Absatz 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Absatz 2 GO NRW i.V.m § 17 OWiG Absatz 1).	5. entgegen § 7 Absatz 1 den Zutritt nicht gewährt, 6. entgegen § 7 Absatz 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet, 7. entgegen § 8 Absatz 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 123 Absatz 4 LWG).
§ 16 Begriff des Grundstücks Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.	§ 16 Begriff des Grundstücks u n v e r ä n d e r t
§ 17 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Wegberg vom 25. Oktober 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2001, tritt am gleichen Tag außer Kraft.	§ 17 Inkrafttreten u n v e r ä n d e r t u n v e r ä n d e r t